

Diözesansynodalamt
Die Bischöfliche Beauftragte für den synodalen Bereich

D e k r e t

Im Vorgriff auf die von Bischof Dr. Georg Bätzing mit Datum vom 24.10.2022 für den 1.1.2023 verfügten Errichtung der Pfarrei Heilig Geist am Taunus (Sitz: Schwalbach am Taunus) lege ich bis zum Ende der 14. Amtszeit der synodalen Gremien fest:

1. Dem Pfarrgemeinderat der neu errichteten Pfarrei Heilig Geist am Taunus (Sitz: Schwalbach am Taunus) gehören an:
 - a) der Pfarrer;
die zwei Mitglieder des Pastoralteams im bisherigen Pastoralausschuss Main-Taunus-Ost;
 - b) die aus den bisherigen Pfarrgemeinderäten entsandten Mitglieder des bisherigen Pastoralausschusses des Pastoralen Raumes Main-Taunus-Ost gemäß § 43 Abs. 1 Buchst. b SynO. Im Falle des Ausscheidens eines dieser Mitglieder im Verlauf der 14. Amtszeit wählt der Ortsausschuss des Kirchortes, aus dem das Mitglied entsandt wurde, ein neues Mitglied in den Pfarrgemeinderat;
 - c) der/die Jugendsprecher/in, der/die in einer Wahlversammlung der Jugendsprecher/innen im bisherigen Pastoralen Raum in Anwendung der §§ 23f. WO J spätestens im Januar 2023 gewählt wird;
 - d) von den Mitgliedern gemäß Buchst. a bis c zugewählte Mitglieder, deren Anzahl ein Drittel der Zahl der Mitglieder gemäß Buchst. b nicht überschreiten darf. Die Zuwahl erfolgt durch die Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß Buchst. a bis c und soll die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates so ergänzen, dass die Vielfalt des kirchlichen Lebens in der Pfarrei adäquat vertreten ist. Die wahlberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates entscheiden im Laufe der Amtszeit, ob und in welchem Umfang sie vom Recht der Zuwahl Gebrauch machen.

2. Dem Pfarrgemeinderat gehören ohne Stimmrecht, jedoch mit Antrags- und Mitspracherecht an
 - a) der/die stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates;
 - b) der/die stellvertretende Jugendsprecher/in, der/die in einer Wahlversammlung der Jugendsprecher/innen im bisherigen Pastoralen Raum in Anwendung der §§ 23f. WO J spätestens im Januar 2023 gewählt wird;
 - c) die Vorsitzenden der Ortsausschüsse, sofern sie nicht bereits gemäß Abs. 1 dem Pfarrgemeinderat angehören;
 - d) die Vorsitzenden der Sachausschüsse, sofern sie nicht bereits gemäß Abs. 1 dem Pfarrgemeinderat angehören.

3. Die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates Heilig Geist am Taunus findet im Vorgriff auf die Errichtung am 02.11.2022 statt. In dieser Sitzung erfolgt die Wahl des Vorstands des Pfarrgemeinderates und die Vorbereitung der Wahl des VRK gemäß WO VRK. Die Wahl des Verwaltungsrates der Pfarrei Heilig Geist am Taunus findet ebenfalls im Vorgriff auf die Errichtung noch im Jahr 2022 statt.

Limburg, den 27.10.2022
AZ: 613T/67043/22/01/1




Prof. Dr. Hildegard Wustmans
Bischöfliche Beauftragte für den synodalen Bereich